

Liebe Leserinnen und Leser,

in der letzten Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de – Aktuell für dieses Jahr sind dies unsere Themen:

Gesetzgebung

AIFM-Umsetzung in Sachen Steuerrecht: Mit dem neuen AIFM-Steueranpassungsgesetz werden steuerrechtliche Rahmenbedingungen für geschlossene und offene Fonds geschaffen.

Rechtsprechung

BGH zu fehlerhafter Anlageberatung: Mehrere Beratungsfehler in ein und demselben Beratungsgespräch können nicht in verschiedenen Prozessen geltend gemacht werden.

OLG Nürnberg zu Prospekthaftung der Solar Millennium AG: Schadensersatzklagen wegen vermeintlich fehlerhafter Wertpapierprospekte abgewiesen.

Beratungspraxis

Abgeltungssteuer: Laut Koalitionsvertrag bleibt der Abgeltungssteuersatz bei 25 Prozent.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein besinnliches und erholsames Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch in ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2014!

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von

GK-law.de – Aktuell

● Gesetzgebung	2
▪ AIFM-Umsetzung jetzt auch steuerrechtlich komplett	2
● Rechtsprechung	2
▪ BGH zu fehlerhafter Anlageberatung	2
▪ OLG Nürnberg: Keine Prospektfehler im Solar-Millennium Wertpapierprospekt	3
● Beratungspraxis	3
▪ Abgeltungssteuersatz soll bei 25 Prozent bleiben	3
● Impressum, Adressänderung und Kündigung	3



• Gesetzgebung

▪ AIFM-Umsetzung jetzt auch steuerrechtlich komplett

Der Bundestag hat am 28. November 2013 das AIFM-Steueranpassungsgesetz verabschiedet. Der Bundesrat stimmte ebenfalls zu. Gegenstand des Gesetzes ist die Besteuerung von Investment-Vermögen im Sinne des KAGB. Die Anpassung der steuerrechtlichen Regeln an das AIFM-Umsetzungsgesetz soll verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen für offene und geschlossene Fonds schaffen.

• Rechtsprechung

▪ BGH zu fehlerhafter Anlageberatung

Ein rechtskräftiges Urteil über einen Schadensersatzanspruch wegen fehlerhafter Anlageberatung steht einer Klage auf Ersatz desselben Schadens wegen eines anderen Beratungsfehlers in demselben Beratungsgespräch entgegen.

Nach dem sich ein Filmfonds nicht wie geplant wirtschaftlich entwickelte, verklagte der Anleger seinen Anlageberater wegen angeblicher Falschberatung auf Schadensersatz. Die Klage wurde vom erstinstanzlich zuständigen Landgericht durch rechtskräftiges Urteil abgewiesen. Darauf trat der Anleger seine vermeintlichen Schadensersatzansprüche ab und die Klägerin machte dann aus abgetretenem Recht erneut Schadensersatzansprüche geltend und berief sich u.a. erstmals auf das Verschweigen erhaltener Rückvergütungen. Während das Landgericht Mannheim die Zahlungsklage durch Teilurteil als unzulässig abgewiesen hatte, hat das OLG Karlsruhe auf die Berufung der Klägerin die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt.

Der BGH hat der Revision des beklagten Anlageberaters stattgegeben und hinsichtlich des Zahlungsantrags die Berufung der Klägerin gegen das Teilurteil des Landgerichts zurückgewiesen. Der auf Ersatz des investierten Anlagebetrages abzüglich erlangter Ausschüttungen gerichtete Zahlungsantrag der Klägerin sei wegen entgegenstehender Rechtskraft des ersten Urteils in dieser Angelegenheit unzulässig. Es sei nicht hinsichtlich jeder einzelnen Aufklärungs- oder sonstigen Pflichtverletzung in ein und demselben Gespräch von einem gesonderten Streitgegenstand auszugehen. Vielmehr sei der zweite erhobene Zahlungsantrag mit dem Streitgegenstand des ersten rechtskräftigen Urteils identisch.

Demnach können unterschiedliche Beratungsfehler innerhalb eines Beratungsvorgangs nicht unterschiedlichen Prozessen geltend gemacht werden. Andernfalls hätte es der Anleger in der Hand, den Streitgegenstand durch Gestaltung seines Vortrags willkürlich zu begrenzen und angebliche Aufklärungs- oder Beratungsfehler durch die bloße Ergänzung einzelner Tatsachen wiederholt zum Gegenstand gerichtlicher Verfahren zu machen.

BGH, Urteil vom 22. Oktober 2013 – XI ZR 42/12 (OLG Karlsruhe)

- **OLG Nürnberg: Keine Prospektfehler im Solar-Millennium Wertpapierprospekt**

Das Oberlandesgericht Nürnberg hat die Schadensersatzklage mehrerer Anleger gegen die inzwischen insolvente Solar Millennium AG abgewiesen. Die Anleger hatten 2009 eine Unternehmensanleihe der Solar Millennium AG gezeichnet und klagten wegen Verletzung von Aufklärungspflichten über Risiken der Anlage im Wertpapierprospekt.

Das OLG führte in seiner Urteilsbegründung aus, dass die Darstellungen zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens - unter Berücksichtigung des damaligen Kenntnisstands – nicht zu optimistisch gewesen seien. Das schwierige wirtschaftliche Umfeld sei durchaus beschrieben worden.

Der Wertpapierprospekt habe für den sorgfältigen Leser erkennbare Risikohinweise enthalten, inklusive der Warnung, dass es bei ungünstigem Geschäftsverlauf zu einem Totalverlust der Kapitalanlage kommen könne.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 20. November 2013 – Az. 6 U 644/13

- **Beratungspraxis**

- **Abgeltungsteuersatz soll bei 25 Prozent bleiben**

Im Koalitionsvertrag für die kommende Legislaturperiode finden sich die von der SPD geforderten Steuererhöhungen nicht wieder. Das betrifft vor allem den Spitzensteuersatz, der auch für Personengesellschaften gilt. Aber auch eine Erhöhung der Abgeltungsteuer ist (vorläufig) vom Tisch.

Der Spitzensteuersatz von fünfundvierzig Prozent soll demnach weiterhin ab einem Einkommen von 250.000 Euro (für Ledige) gelten. Der Abgeltungsteuersatz wird entgegen der SPD-Pläne nicht auf zweiunddreißig Prozent erhöht, sondern bleibt bei 25 Prozent.

- **Impressum, Adressänderung und Kündigung**

(c) 2013

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: info@gk-law.de

Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Sitz: Göttingen

Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 7 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.

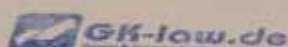
Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de

 GK-law.de

